



Wissenswerkstatt Ehrenamt

Vortrags- und Workshopreihe für Ehrenamtliche

► Datenschutz-Grundverordnung

Was müssen Vereine beachten?



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Die neue EU-Datenschutz- Grundverordnung

Was müssen Vereine beachten?

VHS am 21.05.2019

Referentin: Anna Egginger

Gemeinsame Datenschutzbeauftragte der Märkte, Gemeinden und Zweckverbände des Landkreises Regen sowie des Landratsamtes Regen

Seit Oktober 2015 am Landratsamt Regen beschäftigt und seit Juli 2018 gemeinsame Datenschutzbeauftragte des Landkreises Regen

Ablaufplan

- Aktuelles
- Historisches zum Datenschutz
- Allgemeines zum Datenschutz
- Was hat sich durch die DSGVO geändert
- Beispiel des Bay. Landesamtes für Datenschutzaufsicht
- Praxisbeispiele
- Was ist zu tun
- Der Bayerische Weg bei der DSGVO

Aktuelles



BayLDA stellt Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 und 2018 vor

22.03.2019

Der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Thomas Kranig, stellte am Freitag, dem 22. März 2019 in den neuen Räumen des BayLDA den Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 und 2018 vor.

[Weitere Informationen](#)



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Aktuelles



Safer Internet? Oder doch eher "I don't care": Ernüchterndes Ergebnis im Datenschutzcheck am Safer Internet Day 2019

05.02.2019

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat sich am Safer Internet Day (SID) beteiligt und Websites mit sehr großer Reichweite untersucht. Obwohl sich einige der prominentesten Internetdienste unter den Geprüften befinden, fällt das Ergebnis aus Datenschutzsicht durchaus ernüchternd aus: Im Umgang mit Passwörtern und Tracking-Werkzeugen wurden zahlreiche Defizite erkannt, die nun Anlass für auf-sichtliche Verfahren sind.

[Weitere Informationen](#)



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Aktuelles

Klingelschild und Datenschutz

18.10.2018

Nachdem nun nicht mehr nur eine Wiener Wohnungsbaugesellschaft ihre unsinnigen Pläne veröffentlicht hat, wegen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Klingelschilder bei Wohnblocks zu entfernen, sondern es auch in Deutschland derartige Bestrebungen gibt, ist es notwendig, klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass es eine derartige Notwendigkeit aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gibt.

[Weitere Informationen](#)



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Aktuelles



Videoüberwachung

26.11.2018

BayLDA veröffentlicht Transparenzanforderungen und Muster für die Hinweisbeschilderung bei Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen unter der Geltung der DS-GVO. Mit dem Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum 25. Mai 2018 müssen Unternehmen und andere nicht-öffentliche Stellen, wenn sie Videoüberwachung betreiben, die hierfür einschlägigen Vorschriften der DS-GVO einhalten. Die deutsche Datenschutzkonferenz (DSK), also die Arbeitsgruppe der Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern, hat bereits in ihrem DSK Kurzpapier Nr. 15 Anwendungshinweise zur Videoüberwachung unter der Geltung der DS-GVO veröffentlicht.

[Weitere Informationen](#)



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Historisches zum Datenschutz

- Eid des Hippokrates (ca. 400 v. Chr.)

„Was auch immer ich bei der Behandlung oder auch unabhängig von der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre, werde ich, soweit es niemals nach außen verbreitet werden darf, verschweigen ...“
- Beichtgeheimnis (13. Jahrhundert)
- Berufsgeheimnis (Rechtsanwälte, Steuerberater)
- Bankgeheimnis
- Steuergeheimnis

Allgemeines zum Datenschutz

- Datenschutz sichert das Grundrecht jedes Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.
- Datenschutz ...
 - ... ist nicht der Schutz der Daten vor Verlust und unberechtigtem Zugriff. Das ist IT- oder Datensicherheit, welche in Teilen auch ein Bestandteil des Datenschutzes ist.
- Datenschutz beobachtet, beurteilt und gestaltet die Beziehungen zwischen datenverarbeitenden Organisationen und natürlichen Personen.
- Datenschutz schützt die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.
- Datenschutz ist der Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch, unberechtigter Einsicht oder Verwendung, Änderung oder Verfälschung.



Allgemeines zum Datenschutz

- Datenschutz ist notwendig zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen und zum Schutz der Privatsphäre.
- Jeder soll davor geschützt werden, dass durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten dieses Grundrecht verletzt wird.

Datenschutz = Schutz der Menschen

≠ Schutz der Daten = Datensicherheit



Allgemeines zum Datenschutz

- Art. 4 Nr. 1 DSGVO

„personenbezogene Daten“ sind alle **Informationen**, die sich auf eine **identifizierte** oder **identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt oder indirekt**, insbesondere mittels **Zuordnung** zu einer Kennung wie einen Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, **identifiziert werden kann**



Allgemeines zum Datenschutz

Beispiele personenbezogener Daten

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Autokennzeichen
- Mitgliedsnummer
- Spielernummer
- Finanzdaten
- Familienstand
- IP-Adresse
- Bankverbindung



Allgemeines zum Datenschutz

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO)

- Rassistische oder ethnische Herkunft
- Politische Meinung
- Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- Gesundheitsdaten
- Sexualleben
- Sexuelle Orientierung

Dürfen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu genau festgelegten Zwecken verarbeitet werden. In der Regel ist eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich.

Allgemeines zum Datenschutz

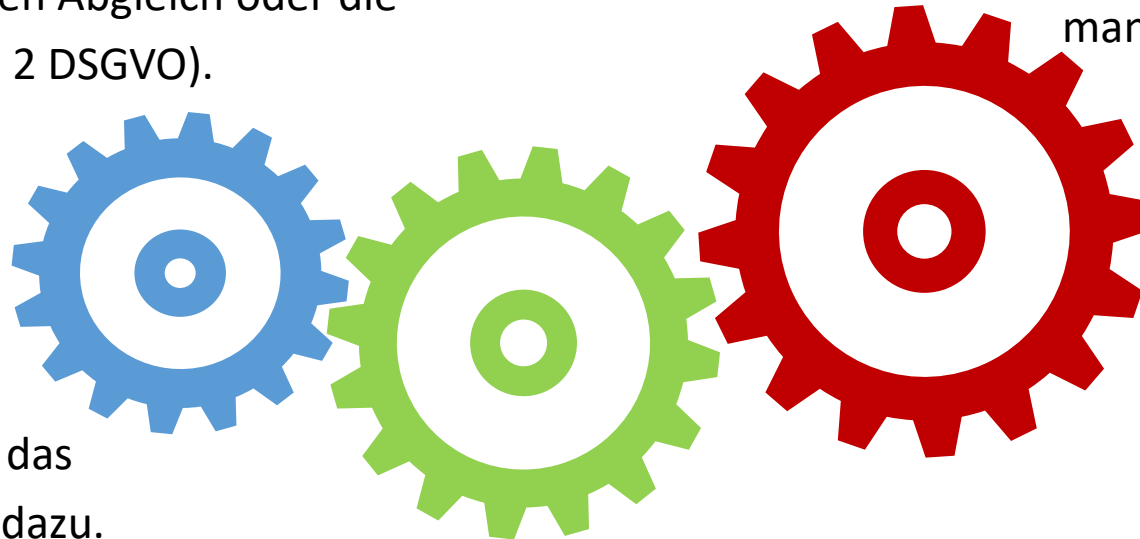
Wo ist der Datenschutz geregelt?

- Datenschutzgesetze
 - EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Wirkt seit dem 25.05.2018 unmittelbar
 - Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), für öffentliche Stellen in Bayern
 - Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), öffentliche Stellen des Bundes und für nicht öffentliche Stellen (z.B. Unternehmen, Vereine)
- Fachgesetze mit Datenschutzvorschriften
 - Meldegesetz, Sozialgesetzbuch, Personenstandsgesetz, Kommunalabgabengesetz

Allgemeines zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung von Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Auch die Einschränkung der Verarbeitung, das Löschen und das Vernichten von Daten gehören dazu.



Dies betrifft alle personenbezogenen Daten, unabhängig davon, ob sie automatisiert (unter Zuhilfenahme von IT) verarbeitet werden oder manuell.



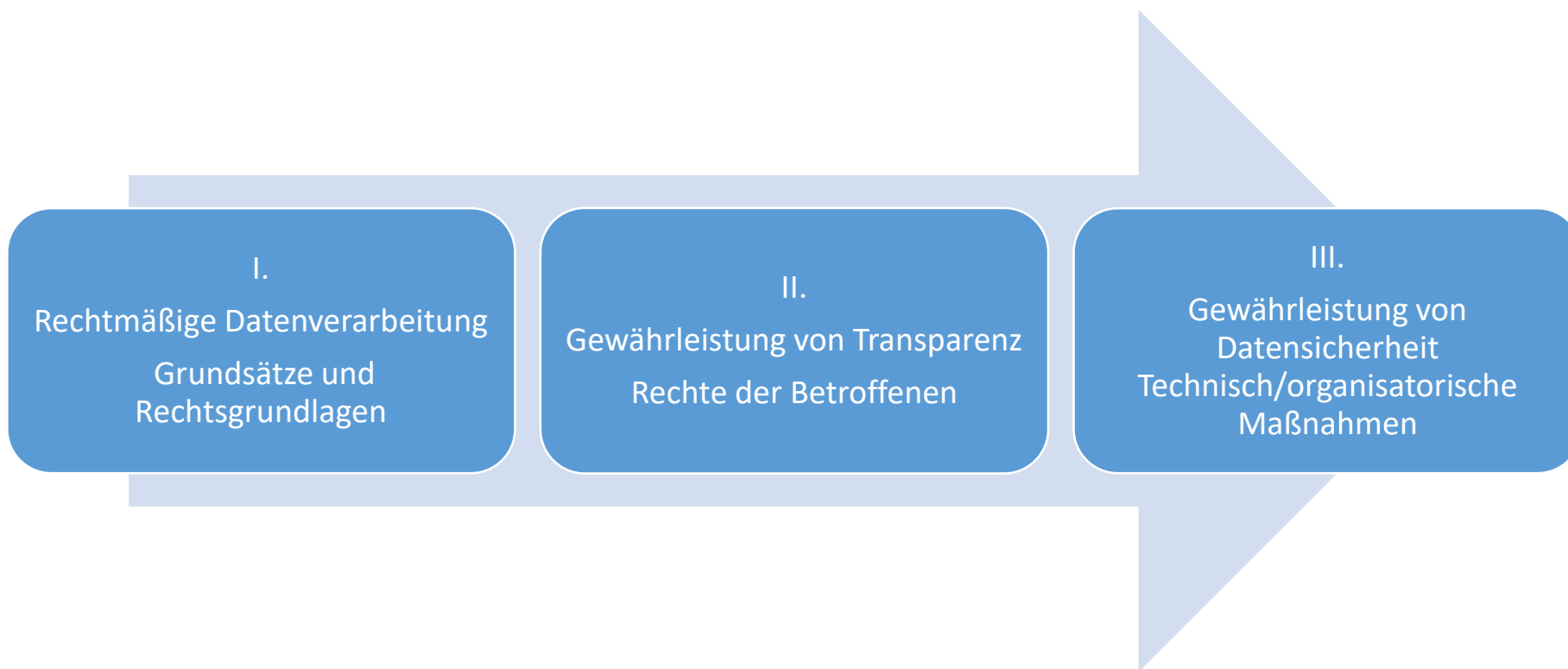
Allgemeines zum Datenschutz

Beispiele für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Vereine:

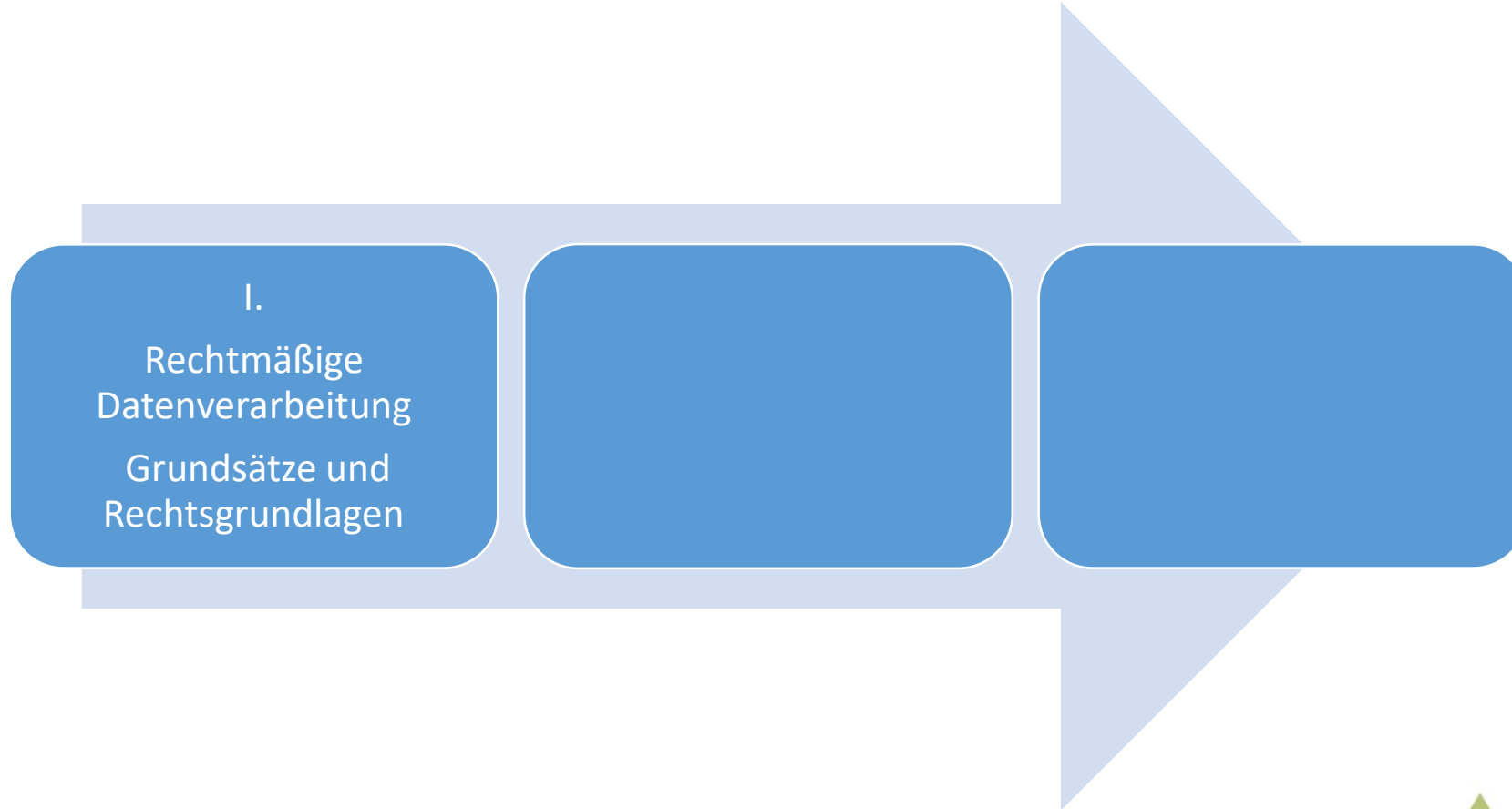
- Abbuchung von Mitgliedsbeiträgen,
- Einladung zu Mitgliederversammlung,
- Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen,
- Weitergabe von Mitgliedsdaten an übergeordnete Verbände oder
- Zusammenarbeit mit Sponsoren



Allgemeines zum Datenschutz



Allgemeines zum Datenschutz



Allgemeines zum Datenschutz

Verarbeitungsprinzipien nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit



Allgemeines zum Datenschutz

Die Grundlagen für die Rechtmäßigkeit erkennen:

Die Datenverarbeitung ist rechtmäßig, wenn mindestens einer der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a – f DSGVO)

a) die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Daten gegeben

Allgemeines zum Datenschutz

Anforderungen an eine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)

Anforderungen an Einwilligung in der DSGVO deutlich verschärft

- Freiwilligkeit
- Bestimmtheit (für verschiedene Zwecke separate Einwilligungen)
- Informiertheit (Zweck, Rechtsgrundlage, Verantwortlicher,...)
- Nachweisbarkeit (am besten schriftlich einholen)
- In verständlicher und leicht zugänglicher Form/Sprache
- Bei Minderjährigen unter 16 Jahren: Einwilligung der Erziehungsberechtigten



Allgemeines zum Datenschutz

MUSTER einer Einwilligungserklärung: Fotos auf Internetseiten des Vereins

Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Hiermit willige ich ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen (sowie weiteren Anlässen im Zusammenhang mit unserem Verein) Bilder und/oder Videos von den Teilnehmern/innen gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage des Vereins (*www.HOMEPAGE*)
- in (Print-)Publikationen (Flyer, Jahresbericht, etc.) des Vereins
- auf der Facebook-Seite des Vereins
- auf der Instagram-Seite des Vereins
- sonstiges _____

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Allgemeines zum Datenschutz

Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem Verein jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verein möglich ist.

Name des/der Teilnehmer/in (in Druckbuchstaben):

Ort/Datum:

Unterschrift des/der Teilnehmers/in ab 16 Jahre:

Unterschrift der/der Personensorgeberechtigten (bei Jugendlichen unter 16 Jahren):

Allgemeines zum Datenschutz

Die Datenverarbeitung ist rechtmäßig, wenn mindestens einer der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a – f DSGVO)

- a) die betroffene Person hat ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Daten gegeben
- b) die Verarbeitung erfolgt für die Erfüllung eines Vertrages (z.B. Betreuungsvertrag)
- c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. § 34 IfSG: Pflicht, bestimmte Krankheiten an das Gesundheitsamt zu melden)
- d) Die Verarbeitung ist wichtig, um lebenswichtige Interessen zu schützen (z.B. lebensbedrohendes Ansteckungsrisiko)
- e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (z.B. Videoüberwachung eines öffentlichen Platzes)



Allgemeines zum Datenschutz

Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften?

- Verantwortlicher ist der Verantwortliche

Die DSGVO bezeichnet als „Verantwortlichen“ den, der darüber entscheidet, ob und wie personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- Selbstkontrolle durch Datenschutzbeauftragte (wenn vorhanden)
- Fremdkontrolle durch Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
 - Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach

<https://www.lida.bayern.de/>



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Allgemeines zum Datenschutz

Der **Verantwortliche** hat sicherzustellen, dass

- die materiellen Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die verarbeitende Stelle eingehalten werden. [...]
- die Verfahrensvorschriften der DSGVO beachtet werden. [...]
- die datenschutzrechtlichen Informationspflichten [...] und die sonstigen Rechte der Betroffenen beachtet werden [...]
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten getroffen werden
- geeignete sonstige Datenschutzvorkehrungen getroffen werden



Was hat sich durch die DSGVO geändert

- Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung
 - Das BayDSG ist bereits angepasst → BayDSG-E 2018
- Anwendungsbereich ist „die ganz oder teilweise automatisierte...sowie...nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“ (Art. 2 Abs. 1 DSGVO)
 - Auch Akten(sammlungen) fallen darunter.

Was hat sich durch die DSGVO geändert

Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

- Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Vorgaben jederzeit nachweisen können

Weitere neue Pflichten

- Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO
- Meldung von Datenpannen (Datenschutzverletzungen)
- Rechte der Betroffenen

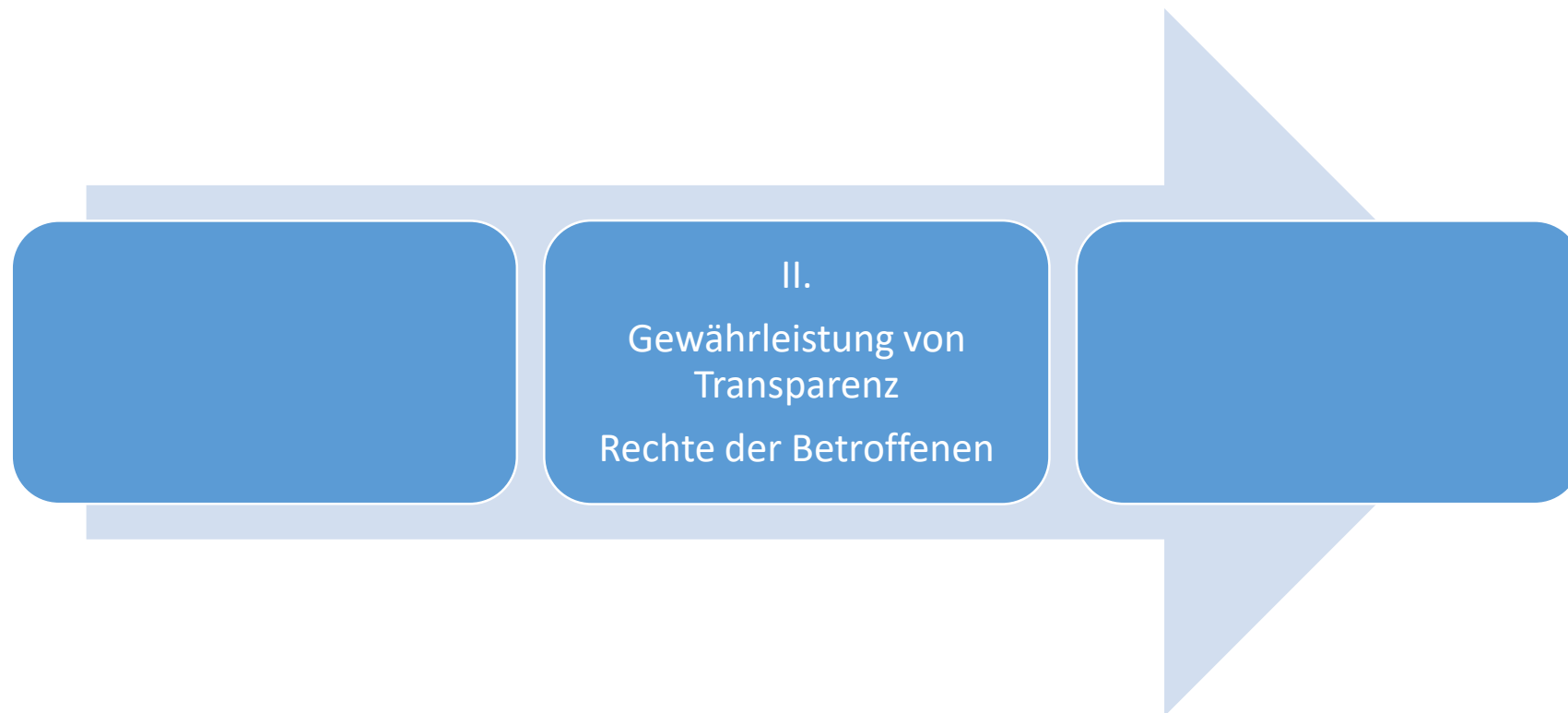
Was hat sich durch die DSGVO geändert

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

- Löst das Verfahrensverzeichnis ab, ist nicht mehr allgemein einsehbar
- Nachweis der Einhaltung der Verordnung und bündelt die für die Aufsichtsbehörde nötigen Informationen
- Ist nicht zu führen bei weniger als 250 Mitarbeitern und wenn
 - die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person birgt oder
 - die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder
 - keine besonderen Datenkategorien oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeitet werden



Was hat sich durch die DSGVO geändert



Was hat sich durch die DSGVO geändert

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden) (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 - Mitteilungspflicht (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf unverzügliche Benachrichtigung bei Datenpannen (Art. 34 DSGVO)

Frist für die Auskunftserteilung: vier Wochen!

Beispiel des Bay. Landesamtes für Datenschutzaufsicht

- Kleiner Sportverein, 200 Mitglieder, erster Vorstand, Kassier sowie ein Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB) und fünf Personen, die nach der Übungsleiterpauschale bezahlt werden.
- Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge durch den Kassier.
- Der Verein betreibt eine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.



Beispiel des Bay. Landesamtes für Datenschutzaufsicht

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z.B.

- Lohnabrechnung (über einen externen Dienstleister)
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Paket eines externen Dienstleisters)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DSGVO-Anforderungen für den Verein

- 1. Datenschutzbeauftragter (DSB) – Muss vom Verein ein DSB benannt werden?**

Nein. In der Regel haben weniger als 10 Personen ständig Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein.

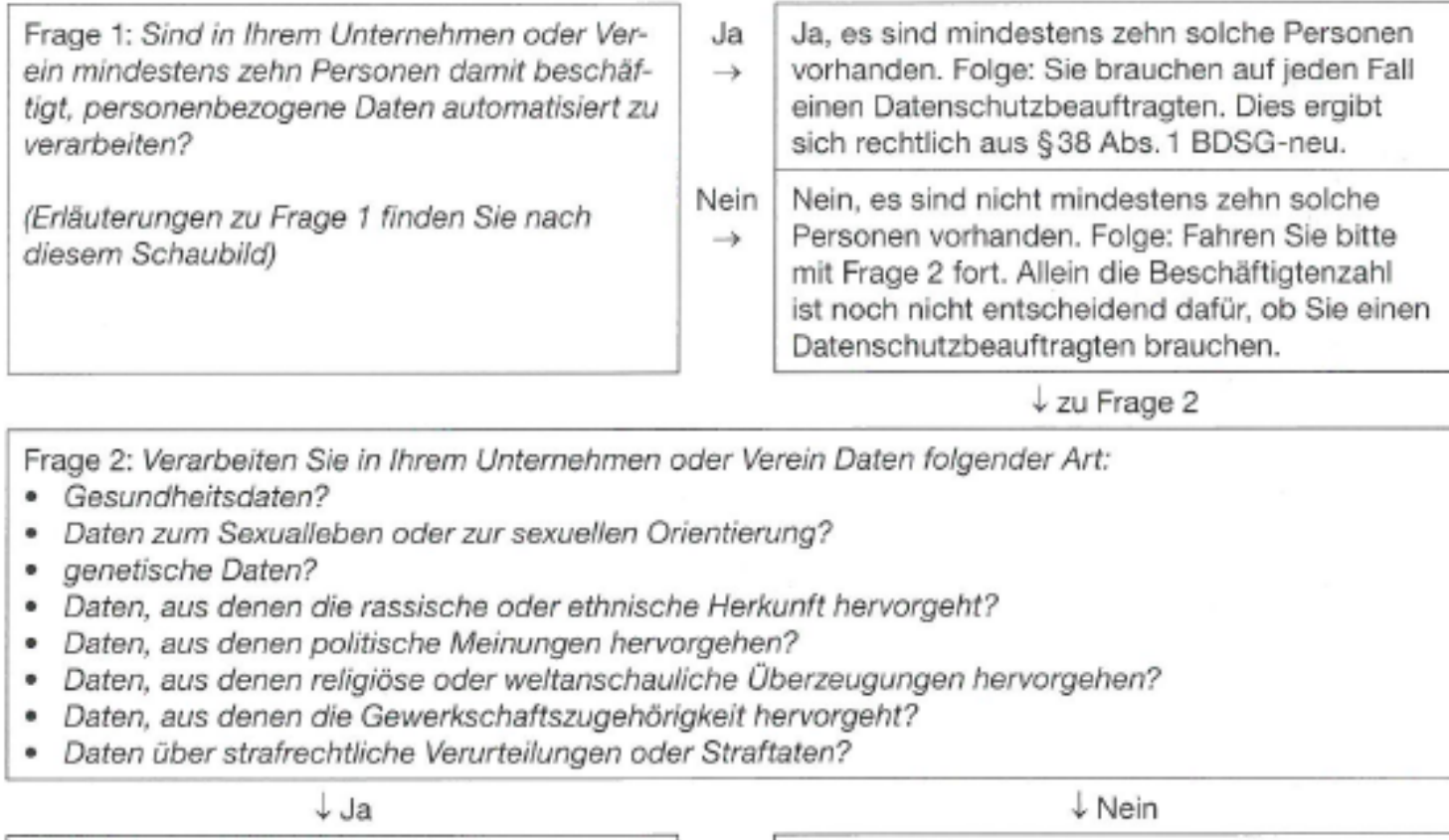
Beispiel des Bay. LDA

1. **In der Regel** ist nur dann ein DSB zu benennen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

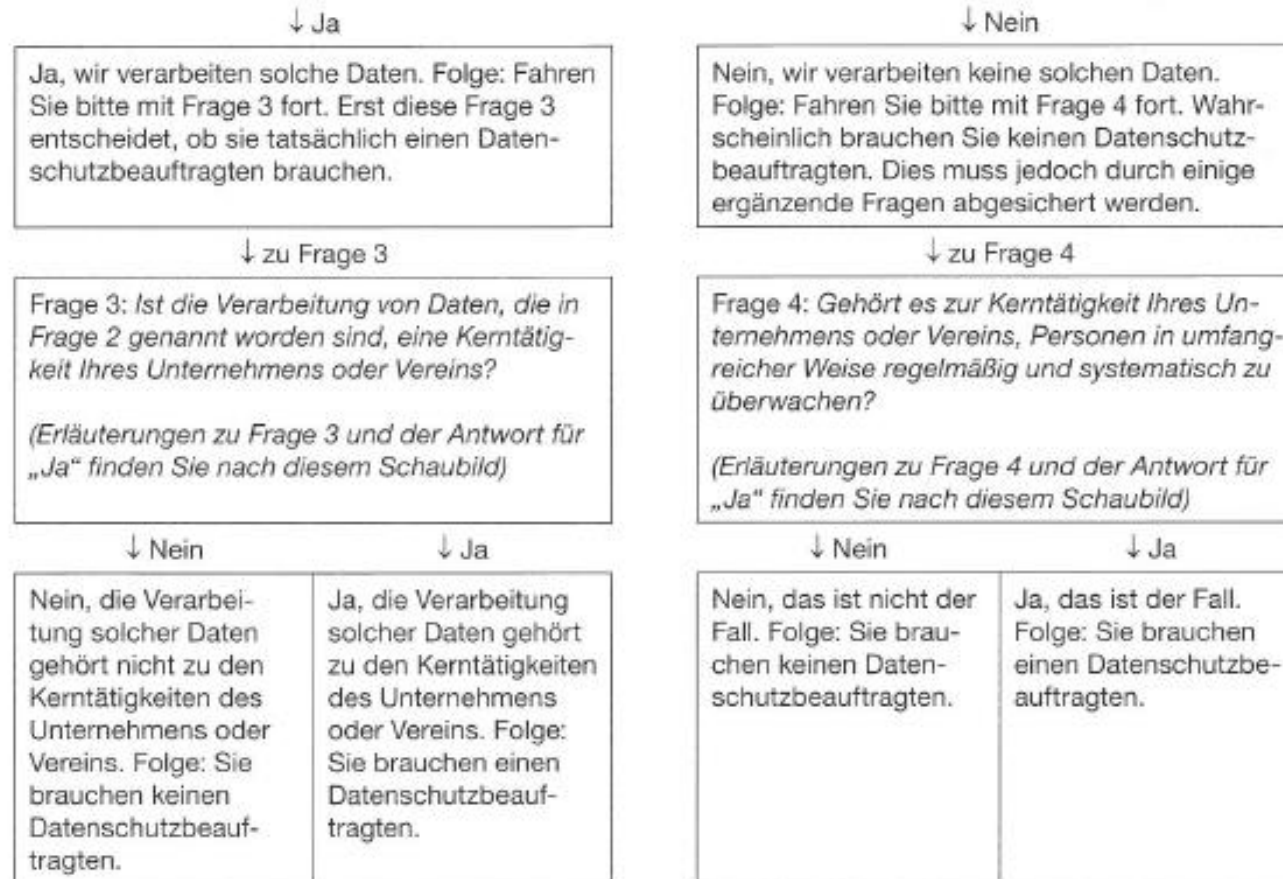
„Ständig beschäftigt“ ist, wer z.B. permanent Mitgliederverwaltung macht.

Nicht „ständig beschäftigt“ ist z.B., wer als Übungsleiter nur mit den Namen seiner Mannschaft umgeht (z.B. Anwesenheitslisten).

Beispiel des Bay. LDA



Beispiel des Bay. LDA



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DSGVO-Anforderungen für den Verein

2. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten – ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

Ja. Regelmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein.

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DSGVO-Anforderungen für den Verein

3. Datenschutz-Verpflichtung – Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?

Ja. Alle Mitglieder gehen mit personenbezogenen Daten um.

Beispiel des Bay. LDA

3. Datenschutz-Verpflichtung

Wie bisher auch sind Mitarbeiter/Vereinsmitglieder auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_19_verpflichtungBeschaeftigte.pdf

Beispiel des Bay. LDA

MUSTER für Datenschutz-Verpflichtung

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes gültig mit Anwendbarkeit der DSGVO ab 25. Mai 2018

Vertraulichkeitsverpflichtung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichte ich Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für den Verein bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Beispiel des Bay. LDA

Erklärung

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DSGVO-Anforderungen für den Verein

4. Informations- und Auskunftspflichten – Bestehen irgendwelche Informationspflichten?

Ja. Insbesondere in der Vereinssatzung und in der Datenschutzerklärung auf der Webseite.

Beispiel des Bay. LDA

4. Informationspflichten

- Es müssen die Aufnahmeanträge für Neumitglieder angepasst werden.
- Bestehende Mitglieder können ebenfalls informiert werden. Entweder über eine entsprechende Veröffentlichung auf der **Webseite des Vereins**, per E-Mail oder Post oder Aushang am schwarzen Brett.
- Die datenschutzrechtlich relevanten Verarbeitungsvorgänge des Vereins sollten in der Vereinssatzung oder in einer eigenen Datenschutzordnung konkret festgehalten werden.
- Es sollte dargestellt werden, **welche Daten** zu welchem **Zweck** von wem an welche (dritte) Stelle **übermittelt** werden, welche Personen auf welche Datenkategorien **Zugriff** haben und welche technisch-organisatorischen Maßnahmen für die Verarbeitung zu treffen sind.



Was hat sich durch die DSGVO geändert

Transparente Information

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten eines Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und die Rechtsgrundlagen dafür
- Interessen des Verantwortlichen, wenn er Daten auf Basis einer Interessensabwägung verarbeiten möchte
- Empfänger der Daten, wenn der Verantwortliche sie weitergeben möchte
- Dauer der Speicherung der Daten oder Kriterien für die Löschung
- Hinweis auf Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, etc.
- Hinweis, dass eine Einwilligung jederzeit grundlos widerrufen werden kann und
- Hinweise auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde



Was hat sich durch die DSGVO geändert

Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Foto- und/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist **NAME, Funktion**.

ANSCHRIFT DES VEREINS

TELEFONNUMMER

MAILADRESSE

2. Zweck der Verarbeitung:

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit des **VEREINS**.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten bzw. des/der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print)Publikationen des/der ~~Veranstalters/-in~~ sowie auf deren Homepage /Facebook-Account o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des/der ~~Veranstalters/-in~~ erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

4. Kategorien von Empfänger/innen der personenbezogenen Daten:

Die Fotos und/oder Videos werden nicht an Dritte weitergeben.

ODER: Die Fotos und/oder Videos werden **AUS DIESEM GRUND** an Dritte (**AN WEN? KONKRETE NENNUNG**)

weitergeben. Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit werden sie ggf. auf der Homepage des Vereins eingestellt sowie für die Facebook-Seite des Vereins verwendet.

Was hat sich durch die DSGVO geändert

5. **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:**

Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

6. **Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. **Betroffenenrechte:**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO)
- Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bay. Landesamt für Datenschutzaufsicht.

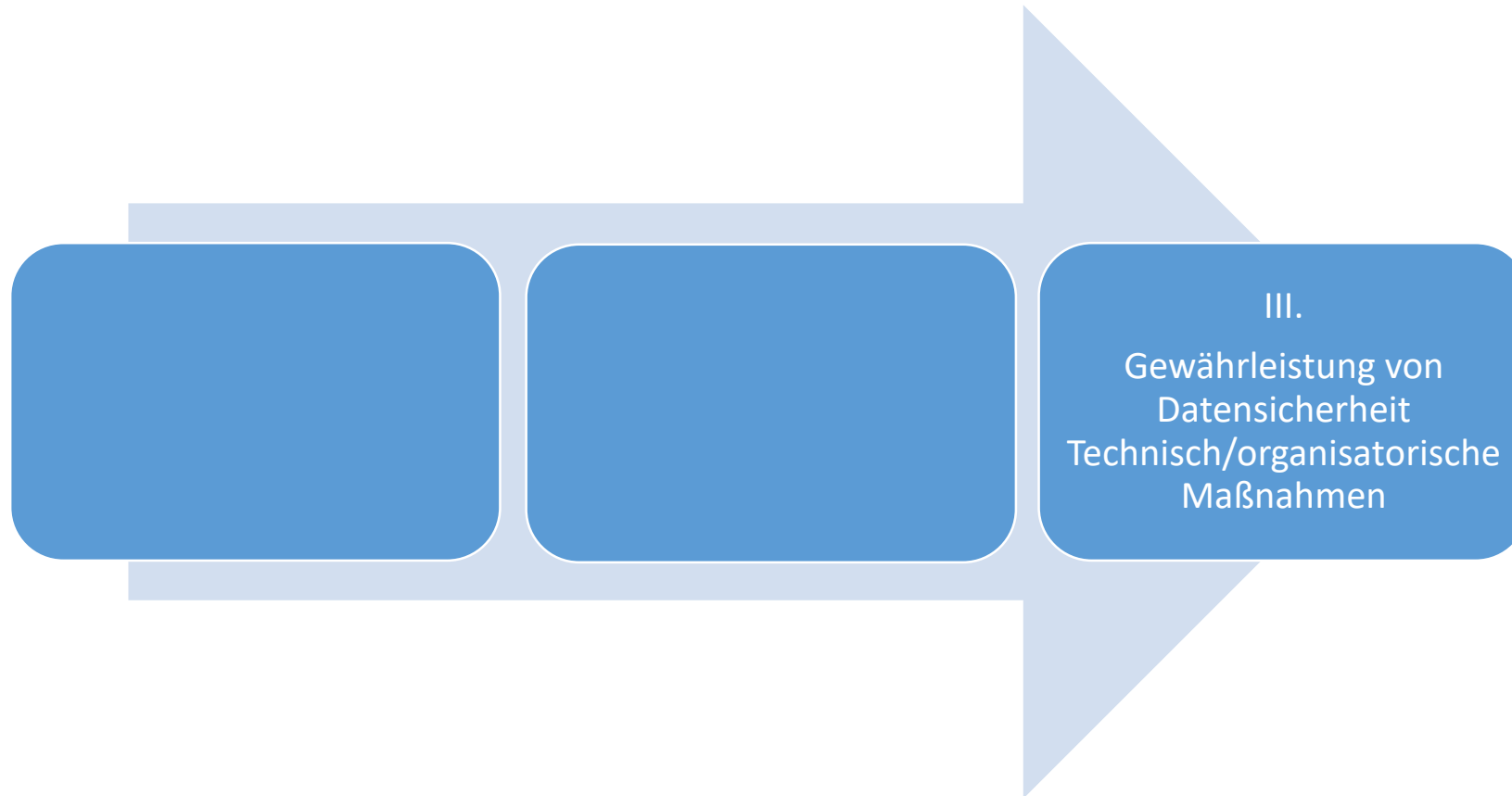
Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DSGVO-Anforderungen für den Verein

5. Löschen von Daten – Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?

Ja. Aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

Beispiel des Bay. LDA



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DSGVO-Anforderungen für den Verein

6. Sicherheit – Müssen die Daten besonders gesichert werden?

Nein. Etablierte Standardmaßnahmen genügen, um die Daten effektiv zu schützen.

Beispiel des Bay. LDA

6. Sicherheit

- Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Daten vor Verlust:
 - Regelmäßige Backups
 - Verwendung von zusätzlichen, externen Speichermedien wie z.B. USB-Sticks oder externen Festplatten
- Maßnahmen zum Schutz der Daten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter:
 - Passwortschutz (z.B. Windows-Kennwort beim PC, Smartphone-PIN)
 - Festplattenverschlüsselung bei mobilen Geräten
 - Einrichtung von Benutzerrechten
 - Virens Scanner
 - Einspielung von Updates auf das Betriebssystem



Beispiel des Bay. LDA

6. Sicherheit

Vertraulichkeit und Integrität

- Verbergen von Informationen vor Unbefugten

Beispiel für fehlende Vertraulichkeit

Auf der S-Bahn-Fahrt in den Feierabend arbeitet ein Außendienstmitarbeiter einer Glaserei mit seinem dienstlichen Laptop, um die letzten Vertragsabschlüsse des Tages in die Kundendatenbank einzupflegen. Dabei merkt er nicht, dass andere Fahrgäste, die sich eine Sitzreihe hinter ihm befinden, den Inhalt des Bildschirms fast genauso gut sehen können wie er selbst und dadurch vertrauliche Details interessiert mitlesen.

Eine Blickschutzfolie hätte dies einschränken können. Vielleicht wäre auch ein anderer Sitzplatz für den Mitarbeiter besser geeignet gewesen, bei dem er niemanden „im Rücken“ sitzen kann.

Beispiel des Bay. LDA

6. Sicherheit

Vertraulichkeit und **Integrität**

- Sicherstellung der Unversehrtheit von Informationen

Beispiel für fehlende Integrität

Der neue Praktikant eines Sanitärbetriebs sitzt für seine Tätigkeit, eine Excel-Tabelle nach Umsätzen bei einzelnen Kunden auszuwerten, an einem PC mit Vollzugriff auf das Unternehmensnetzwerk. Aus Neugierde öffnet er verschiedene Dateien, die an sich nichts mit seiner Beschäftigung zu tun haben, jedoch auf dem gleichen Netzwerklaufwerk liegen wie die von ihm behandelte Excel-Tabelle. Da er sich nicht so gut mit dem System auskennt, verändert er aus Versehen wichtige Kundendaten und speichert die Veränderungen auch noch ab.

Geeignete Zugriffskonzepte hätten dies verhindern können, da der Praktikant dann lediglich Zugriff auf den von ihm benötigten Bereich erhalten hätte.



Beispiel des Bay. LDA

6. Sicherheit

Risiken bestimmen und begegnen

- Eigene Vereinsmitglieder
- Dienstleister
- Hacker
- Politisch motivierte Gruppen
- Staatliche Stellen
- Konkurrenten
- Umwelteinflüsse
- Soft- und Hardwarefehler

Beispiel des Bay. LDA

6. Sicherheit

Risiken bestimmen und begegnen

Beispiel

Ein Fußballverein erkennt auf der eigenen Webseite die Gefahr, dass gegnerische Fans das Forum mit Hassparolen fluten. Da im Heimatort des Vereins eine rivalisierende gleichklassige Mannschaft mit einer eher aggressiven Fankultur besteht, befürchtet der Vereinsvorstand, dass mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit die „Fans“ der gegnerischen Mannschaft das Forum nutzen, um einen erheblichen Image-Schaden beim Verein zu erzeugen. Schließlich würde vermutlich die Presse negativ darüber berichten und das eigene Ansehen darunter leiden.

Als Sicherheitsmaßnahme entscheidet sich der Verein deshalb aktiv dazu, Einträge und Kommentare nur registrierten Mitgliedern zu ermöglichen und zudem zwei Vereinsmitglieder als Moderatoren im Forum zu bestimmen, die bei Verstößen gegen die Richtlinien des Forums reagieren und Beiträge löschen können.

Beispiel des Bay. LDA

6. Sicherheit

- Auf sichere Kommunikation achten – E-Mail-Kommunikation richtig einsetzen
 - Einrichtung von HTTPS auf der eigenen Internetseite (<https://www.mustername.de>)
 - Beim Versand von E-Mails nur vertrauenswürdige E-Mail-Dienstleister verwenden
 - Sollte ein eigener E-Mail-Server betrieben werden, so muss beim E-Mail Versand die Transportverschlüsselung sichergestellt werden (z.B. STARTTLS)
 - „Offene“ E-Mail-Verteiler sollten vermieden werden. Setzen Sie stattdessen sinnvoll die BCC-Funktionalität ein.
 - Mögliche unzulässige Datenübermittlungen lassen sich durch Verwendung des BCC-Feldes vermeiden

Beispiel

Beim Versenden an mehrere Empfänger, z.B. an die Mitglieder eines Gartenbauvereins, empfiehlt sich die Verwendung der BCC-Funktion

→ Unzulässige Übermittlung von E-Mail-Adressen stellt bußgeldfähigen Verstoß dar

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DSGVO-Anforderungen für den Verein

7. Auftragsverarbeitung – Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?

Ja. Sowohl mit dem Hosting-Anbieter als auch mit dem externen Lohnabrechner.

Beispiel des Bay. LDA

7. Auftragsverarbeitung

Hierfür gibt es zahlreiche Muster, sofern nicht der Auftragnehmer ohnehin eine Vereinbarung anbietet.

https://www.lida.bayern.de/media/muster_adv.pdf

[Der Datenschutzstandard zur Auftragsdatenverarbeitung \(DS-BvD-GDD-01\)](#)

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DSGVO-Anforderungen für den Verein

8. Datenschutzverletzungen – Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

Ja. Aber nur bei relevanten Risiken.

Beispiel des Bay. LDA

8. Datenschutzverletzungen

Datenschutzverletzungen sind gemäß Art. 33 DSGVO innerhalb von 72 Stunden bei der Aufsichtsbehörde zu melden, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem **Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen** führt.

Beispiel des Bay. LDA

8. Datenschutzverletzungen

„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“

- jede Verletzung der Sicherheit
- in Bezug auf personenbezogene Daten,
- die eine negative Konsequenz hinsichtlich dieser Daten haben kann

„als negative Konsequenz ist folgendes denkbar“:

- Vernichtung der Daten
- Verlust der Daten
- Veränderung der Daten
- Unbefugte Offenlegung
- Unbefugter Zugang zu den Daten

Beispiel des Bay. LDA

8. Datenschutzverletzungen

Meldepflicht ist anzunehmen bei:

- Besonderen Arten personenbezogener Daten gemäß § 3 Abs. 9 BDSG, z.B. Gesundheitsdaten oder Religionszugehörigkeit,
- Personenbezogenen Daten, die z.B. bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Personenversicherern einem Berufsgeheimnis unterliegen,
- Personenbezogenen Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder auf einen Verdacht hierauf beziehen,
- Personenbezogenen Daten zu Bank- und Kreditkartenkonten, z.B. Kontonummern mit Bankleitzahl oder Kreditkartennummern und
- Bestands- und Nutzungsdaten im Bereich der Telemedien (Internet), z.B. Benutzerkennungen, Passworte.

<https://www.lida.bayern.de/de/datenpanne.html>



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Beispiel des Bay. LDA

BEISPIEL

Akten, die personenbezogene Daten enthalten, hätten an sich schon längst gelöscht werden müssen. Dies ist aber unterblieben. Die Akten werden bei einem Brand zerstört. Hier ist davon auszugehen, dass es nicht mehr zu einem Risiko für die betroffenen Personen kommen kann. Deshalb entfällt die Meldepflicht.

GEGENBEISPIEL

Daten, die längst hätten gelöscht werden müssen, sind auf einer Festplatte gespeichert. Ein Angriff mit einer Erpressersoftware bewirkt, dass der Zugriff auf diese Daten nicht mehr möglich ist. Hier kann durchaus noch ein Risiko für die betroffenen Personen eintreten. Die Daten sind nämlich an sich noch vorhanden und es ist nicht festzustellen, was mit ihnen genau geschehen ist. Möglicherweise sind sie unbefugt kopiert worden, ohne dass dies nachgeprüft werden kann. Die Meldepflicht entfällt deshalb nicht.

BEISPIEL

Ein Mitarbeiter lässt sein dienstliches Tablet versehentlich in der U-Bahn liegen. Es enthält zahlreiche Kundendaten, zum Teil auch Daten sensibler Art (z. B. Gesundheitsdaten). Dies ist dann kein gewichtiges Datenschutzproblem, wenn der Zugriff zum Gerät nur möglich ist, wenn man das Display-Passwort kennt und die Daten auf der Festplatte verschlüsselt sind. Damit ist der Zugriff auf die Daten für Außenstehende gewissermaßen blockiert.



Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DSGVO-Anforderungen für den Verein

9. Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) – Muss eine DSFA vom Verein durchgeführt werden?

Nein. Es besteht kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung im Verein.

Beispiel des Bay. LDA

Wesentliche DSGVO-Anforderungen für den Verein

10. Videoüberwachung (VÜ) – Besteht eine Ausschilderungspflicht bezüglich Videoüberwachung?

Nein, da im Verein keine Videoüberwachung durchgeführt wird.

Praxisbeispiele

Übermittlung von Mitgliederdaten

- An andere Vereinsmitglieder im Einzelfall bei berechtigtem Interesse und ohne schutzwürdiges Interesse der Betroffenen zulässig
- Datenweitergabe zwecks Werbung oder Direktmarketing (z.B. Sponsoren) nur mit Einwilligung
- Gruppenversicherung nur mit Einwilligung

Praxisbeispiele

Übermittlung von Mitgliederdaten

- Veröffentlichungen von Vereinsdaten in der Regel zulässig, private Daten nur mit Einwilligung
 - Schwarzes Brett
 - Mitgliederzeitung
- Internet und Social Media nur mit Einwilligung (Wettkampfergebnisse u.Ä., evtl. Widerspruch)
- Beim Versand von E-Mails an mehrere Empfänger das BCC-Adressfeld („blind carbon copy“- „Blindkopie“) nutzen

Praxisbeispiele

Umgang mit Bildern und Foto-, Filmaufnahmen

Erforderlich ist die **Erlaubnis** des Fotografen bzw. Urhebers, sein Bild verwenden und veröffentlichen zu dürfen

und

bei Fotos und Filmen von Personen die **Rechtsgrundlage** (z.B. Einwilligung) zur Darstellung der betroffenen Person.



Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern - § 23 KUG (Kunsturhebergesetz)

(1) Ohne ... Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.



Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

- Umzüge, Volksfest etc.
 - ☑ Öffentliche Veranstaltung, auch wenn einzelne Personen erkennbar sind
- Fußballspiel
 - ☑ Öffentliche Veranstaltung, die sich an Zuschauer wendet
- Politikerbesuch
 - ☑ Person der Zeitgeschichte, andere Personen Beiwerk

Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

- Zuschauer
 - Bild der Zuschauermenge, einzelne Zuschauer sind nur Beiwerk
- Minderjährige
 - Die Einwilligung der Eltern sollte grundsätzlich vorliegen (Berechtigtes Interesse)
- Mannschaftsfotos
 - Einwilligung sollte eingeholt werden (insbesondere bei Kindern)

Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

- Vereinschronik
 - ✓ Fotos von öffentlichen Veranstaltungen (siehe vorherige Folien)
 - ✗ Fotos von Einzelpersonen nur mit Einwilligung
 - ✗ Fotos von vor weniger als 10 Jahren Verstorbenen (Einwilligung der Angehörigen, §22 KUG)
 - ✓ Fotos von bereits seit mehr als 10 Jahren Verstorbenen (§22 KUG)

Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Bildern

Ausführliche Informationen hierzu

https://www.lida.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

Praxisbeispiele

BEISPIEL „FASCHINGSUMZUG“

Ein Faschingsverein veranstaltet alljährlich zu Fasching einen Umzug durch die Stadt. Manche Teilnehmer sind dabei trotz Verkleidung noch zu identifizieren. Fotos dieses Umzugs dürfen ohne Einwilligung verbreitet werden und zwar auch im Internet (Fall des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG).

BEISPIEL „ABBILDUNG VON ZUSCHAUERN“

Ein Sportverein will dokumentieren, wie gut die Spiele seiner Mannschaft besucht sind. Ein Vereinsmitglied fotografiert die nahezu vollbesetzte Zuschauertribüne. Auf diesem Foto sind die Gesichter einzelner Zuschauer zu erkennen. Die Veröffentlichung des Fotos ist ohne Einwilligung zulässig (Fall einer Versammlung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG; argumentieren lässt sich auch damit, dass es um das Foto einer Örtlichkeit geht, bei der die Personen nur als Beiwerk erscheinen – Fall des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG).



Praxisbeispiele

BEISPIEL „FUSSBALLSPIEL“

Ein Foto von einem Fußballspiel zeigt eine kämpferische Situation, bei der ein Spieler dem Gegner den Ball abnimmt. Das Foto darf ohne Einwilligung verbreitet werden. Dies lässt sich damit begründen, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, die sich bewusst an Zuschauer wendet (Fall des §23 Abs. 1 Nr. 3 KUG).

BEISPIEL „FRAUENFUSSBALL“

Bei einer kämpferischen Szene zwischen zwei Spielerinnen zerreißt das Trikot einer Spielerin. Dabei ist ihre nackte Brust zu sehen. Der Vereinsfotograf hat diese Szene zufällig eingefangen. Es liegt auf der Hand, dass eine Veröffentlichung dieses Fotos im Internet ausgeschlossen ist.



Praxisbeispiele

Muster 6: Einwilligung für Bilder von Minderjährigen

Einwilligung zu Fotoaufnahmen von Kindern
<p>Der (genaue Bezeichnung des Vereins)</p> <p>beabsichtigt, auf seiner Homepage sieben Bilder vom Training der D-Mannschaft zu veröffentlichen. Damit sollen neue Mitglieder angelockt werden.</p> <p>Die Bilder sollen ab dem (<i>Datum einsetzen</i>) bis zum (<i>Datum einsetzen</i>) öffentlich im Internet abzurufen sein.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Bilder während dieser Zeit von beliebigen Personen betrachtet werden können. Wir können nicht ausschließen, dass die Bilder von beliebigen Personen aus dem Netz heruntergeladen werden.</p> <p>Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich, dass Sie mit Ihren Kindern die Veröffentlichung der Bilder besprochen haben. Wir haben den Kindern bei Anfertigung der Bilder gesagt, dass sie im Internet veröffentlicht werden sollen</p> <p><i>Datum, Ort</i></p> <p>Name:.....Unterschrift:..... Name:.....Unterschrift:..... Name:.....Unterschrift:..... Name:.....Unterschrift:..... Name:.....Unterschrift:..... Name:.....Unterschrift:.....</p> <p>Name des Kindes und Unterschrift aller Sorgeberechtigter des jeweiligen Kindes</p>

Praxisbeispiele

Bericht aus der Praxis

- Tatsache ist, dass beim BayLDA in den letzten Jahren keinerlei Beschwerden über die Veröffentlichung von Bildern durch Vereine eingegangen sind
- Dies bedeutet, dass mit der juristisch nicht ganz so leicht zu beantwortenden Frage, wer, wann und wo welche Bilder machen und veröffentlichen darf, in der Praxis sehr gut umgegangen wird
- Folgender Ratschlag völlig unjuristischer Art kann dazu beitragen, dass es auch in Zukunft so bleibt:

„Fragen Sie sich vor der Veröffentlichung des Fotos einer anderen Person, ob sie es auch dann im Internet veröffentlicht würden, wenn sie selbst auf dem Foto zu sehen wären.“

Was ist zu tun

Datenschutzorganisation

- Trennung von privater und Vereins-Datenverarbeitung
- Festlegung eines Datenschutzverantwortlichen
- Ggf. Benennung eines IT-Verantwortlichen (Webseite)
- Ggf. Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
- Evtl. IT-Geräte- und Programmverzeichnis
- Evtl. Regelung des Umgangs mit Kommunikation und mit Datenträgern (E-Mail, USB, Entsorgung, usw.)
- Datensparsamkeit (Anonymisierung, Löschung)



Was ist zu tun

Informationspflichten sicherstellen

- Bei Aufnahmeantrag, Einwilligungen und auf Webseite
- Bestandsaufnahme (Wo werden Einwilligungen für die Datenverarbeitung eingeholt? Sind diese noch gültig?)
- Umsetzung der Informationsweitergabe (Telefon, Webseite, individuelle Informationsblätter)

Was ist zu tun

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

- Bestandsaufnahme (Wo werden welche Daten von wem mit welchen Programmen verarbeitet?)
- Überprüfung und Aktualisierung bestehender Verarbeitungen

Sicherstellung der Betroffenenrechte

- Recht auf Auskunft (vier Wochen Zeit, Kopien, nicht Akteneinsicht)
- Keine Erteilung von Daten an eine E-Mail-Adresse, nur auf dem Postweg
- Identifizierung der antragsstellenden Person



Was ist zu tun

Auftragsverarbeitung

- Bestandsaufnahme (Wo werden Daten von Dritten verarbeitet?)
- Überprüfung bestehender Vereinbarungen
- Anpassung alter bzw. Abschluss neuer Vereinbarungen

Weitere Infos

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

- <https://www.lida.bayern.de/de/faq.html>

Informationen des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration

- <https://www.dsgvo-verstehen-bayern.de/vereine/hilfe-zur-dsgvo-fuer-vereine.html>



Weitere Infos

Broschüre

- Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine
ISBN 978-3406716621

Orientierungshilfen der Datenschutzaufsichtsbehörden

- <https://www.lida.bayern.de/de/index.html>
- <https://datenschutz.saarland.de/themen/vereine/datenschutz-im-verein/>



Der Bayerische Weg

3. Der Bayerische Weg bei der „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): bürgernah, vereins- und mittelstandsfreundlich / Ministerpräsident Dr. Markus Söder: „Hilfen statt Strafen“ / Innenminister Joachim Herrmann: „Ehrenamtliche und kleine Unternehmen vor zu viel Bürokratie schützen“



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND

Der Bayerische Weg

„Die neue Datenschutzgrundverordnung ist ein Schritt zu mehr Datenschutz, aber darf kein überbordendes Bürokratiemonster werden“, sagte **Ministerpräsident Dr. Markus Söder**. Der bayerische Weg gibt der DSGVO ein vereins- und mittelstandsfreundliches Gesicht. „Kleine, vom Engagement Ehrenamtlicher getragene Vereine wie Amateursportvereine oder Musikkapellen müssen keinen Datenschutzbeauftragten benennen. Wir setzen auf Hilfen statt Strafen“, sagte Söder weiter.

Innenminister Joachim Herrmann: „Die Datenschutzgrundverordnung will und darf auch im Interesse ihrer Akzeptanz in der Bevölkerung weder ehrenamtliches Engagement mit zusätzlicher Bürokratie überfordern noch in den Alltag der Bürger mit lebensfremden Anforderungen eingreifen. Vor allem Vereine und die vielen dort tätigen Ehrenamtlichen oder kleine Unternehmen müssen daher auch künftig durch eine sachgerechte und Augenmaß bewahrende Anwendung der DSGVO vor überbordenden datenschutzrechtlichen Anforderungen geschützt werden. Kein Verein, kein Handwerksbetrieb und keine Arztpraxis muss Bußgelder befürchten, wenn sie aus Unkenntnis erstmals datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt haben.“



Der Bayerische Weg

Leitlinie berücksichtigt und dazu ihre Regelungsspielräume genutzt. Gerade in den Bereichen des Ehrenamts und der kleinen Unternehmen mit bisher eng begrenzten Datenschutzerfordernissen sollen auch weiterhin alle verbliebenen Handlungsspielräume genutzt werden. Bei einem Erstverstoß gegen die Bestimmungen drohen keine Bußgelder, Hinweise und Beratung haben Vorrang vor Sanktionen. Die Staatsregierung wird darüber hinaus konsequent gegen Abmahnanwälte vorgehen, wenn diese meinen, wegen formeller Datenschutzverstöße rechtsmissbräuchlich abmahnen und abkassieren zu können.



Vielen Dank!

Kontakt:

Anna Egginger

Gemeinsame Datenschutzbeauftragte

Landkreis Regen

Poschetsrieder Str. 16 - 94209 Regen

Telefon: 09921 601-372

Telefax: 09921 601-100

datenschutz@lra.landkreis-regen.de

www.landkreis-regen.de

Der Vortrag gibt die persönliche Auffassung der Verfasserin wieder und stellt keine Rechtsberatung dar.



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND



Vereinsfeiern

Wichtige Vorschriften
und Genehmigungen

Dienstag, 18. Juni 2019

18:30 Uhr | ARBERLAND HAUS

Fachliche Ansprechpartner des Landratsamts Regen:

Ulrike Dausch Bereich „Gaststättenrecht“

Karl Gürster Bereich „Lebensmittelhygiene“

Winfried Huy Bereich „Straßenverkehrsordnung“

Dirk Reichel Bereich „Jugendschutz“



Haftungsrisiken im Ehrenamt

Wie sichert man sich
am besten ab?

Montag, 22. Juli 2019

18:30 Uhr | ARBERLAND HAUS

Christian Forster

Jurist und Abteilungsleiter,
Versicherungskammer Bayern

Die Teilnahme ist **KOSTENLOS!** Anmeldung erforderlich: www.dahoam-im-arberland.de/wissenswerkstatt-ehrenamt



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Regionalmanagement
Bayern

In Kooperation mit:



LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND